



# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

40. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. Januar 1986

Nummer 1

Glied-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
<b>2030</b>	23. 12. 1985	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Finanzministers . . . . .	4
<b>216</b>	7. 1. 1986	Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz . . . . .	2
	29. 11. 1985	Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die zentrale Vergabe von Studienplätzen im ersten Fachsemester des klinischen Teils des Studiengangs Medizin für das Sommersemester 1986 . . . . .	2
	29. 11. 1985	Nachtrag zu den Konzessionsurkunden vom 15. August 1898, 20. Mai 1904 und 8. Januar 1908 über den Bau und Betrieb von Eisenbahnlinien zwischen Köln und Bonn und den hierzu ergangenen Ergänzungen und Nachträgen . . . . .	3

216

**Verordnung  
zur Regelung von Zuständigkeiten  
nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz  
Vom 7. Januar 1986**

## § 1

(1) Zuständige Behörden zur Ausführung des Ersten Abschnitts (Erziehungsgeld) des Bundeserziehungsgeldgesetzes (BERzGG) vom 6. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2154) sind die Versorgungsämter. Sie führen dabei die Zusatzbezeichnung „Erziehungsgeldkasse“.

(2) Örtlich zuständig ist das Versorgungsamt, in dessen Bezirk der Berechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Hat der Berechtigte keinen gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich des Bundeserziehungsgeldgesetzes, befindet sich jedoch der Sitz seines Arbeitgebers oder seiner obersten Dienstbehörde in Nordrhein-Westfalen, ist das Versorgungsamt Aachen zuständig.

## § 2

Zuständige Behörde für die Entscheidung über die Zulässigkeit einer Kündigung nach § 18 Abs. 1 Satz 2 BERzGG sind die Regierungspräsidenten.

## § 3

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Diese Verordnung wird erlassen

- a) von der Landesregierung aufgrund des § 10 Satz 1 des Bundeserziehungsgeldgesetzes
- b) vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen aufgrund des § 18 Abs. 1 Satz 2 des Bundeserziehungsgeldgesetzes.

Düsseldorf, den 7. Januar 1986

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Stellvertreter  
des Ministerpräsidenten

(L. S.)

Posser

Der Minister für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales  
Hermann Heinemann

- GV. NW. 1986 S. 2.

**Verordnung  
über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die  
zentrale Vergabe von Studienplätzen im ersten  
Fachsemester des klinischen Teils des  
Studiengangs Medizin für das Sommersemester  
1986**

Vom 29. November 1985

Aufgrund der §§ 4 bis 7 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern vom 23. Juni 1978 über die Vergabe von Studienplätzen vom 27. März 1979 (GV. NW. S. 112) wird verordnet:

## § 1

(1) Die Zahl der Studienplätze im ersten Fachsemester des klinischen Teils des Studiengangs Medizin wird für das Sommersemester 1986 wie folgt festgesetzt:

Technische Hochschule Aachen:	49
Universität Bonn:	156
Universität Düsseldorf:	174
Universität - Gesamthochschule - Essen:	115
Universität Köln:	207
Universität Münster:	161

(2) Soweit sich die der Festsetzung nach Absatz 1 zugrundeliegenden Daten wesentlich ändern, wird der Minister für Wissenschaft und Forschung die Zulassungszahlen durch Rechtsverordnung, die rückwirkend in Kraft tritt, neu festsetzen.

## § 2

(1) An der Universität Bochum im vorklinischen Teil des Studiengangs Medizin eingeschriebene Studenten, die nach dem Bestehen der Ärztlichen Vorprüfung das Studium im ersten Fachsemester des klinischen Teils des Studiengangs Medizin an einer Hochschule des Landes Nordrhein-Westfalen fortsetzen wollen, müssen bis zum 20. Januar 1986 die Zuweisung eines Studienplatzes bei der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen beantragen. Der Antrag ist bei der Hochschule einzureichen, an der der Bewerber eingeschrieben ist. § 3 Abs. 2 bis 4 der Vergabeordnung - VergabeVO - vom 20. Mai 1980 (GV. NW. S. 566), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Juni 1985 (GV. NW. S. 470), findet entsprechende Anwendung.

(2) Über die Anträge nach Absatz 1 entscheidet die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen.

## § 3

(1) Die Bewerber nach § 2 werden entsprechend ihren Studienortwünschen der Technischen Hochschule Aachen, der Universität Bonn und der Universität - Gesamthochschule - Essen zugewiesen. Für die Zuweisung findet § 6 Abs. 1 bis 3 VergabeVO Anwendung.

(2) Hat ein Bewerber nicht alle Studienorte genannt kann er an keinem von ihm genannten Studienort zugelassen werden, weist ihm die Zentralstelle einen Studienplatz an einer anderen Hochschule zu. Enthält der Antrag keinen gültigen Studienortwunsch, gilt die Universität - Gesamthochschule - Essen als an erster Stelle beantragt.

## § 4

(1) Bewerber, die nicht dem in § 2 genannten Personenkreis angehören, oder deren Antrag nicht den Erfordernissen des § 2 entspricht, werden bei der Vergabe der verfügbaren Studienplätze nicht berücksichtigt. Dies gilt auch für Bewerber, die vom Landesprüfungsamt für Medizin nicht zur Teilnahme an der Ärztlichen Vorprüfung zugelassen worden sind, sowie für Bewerber, die von der Ärztlichen Vorprüfung zurücktreten.

(2) Bewerber, die das Prüfungsverfahren nicht erfolgreich abschließen, können ihr Studium entweder an der zugewiesenen Hochschule oder an der Universität Bochum fortsetzen; dieses Wahlrecht kann nur binnen einer Woche nach der Bekanntgabe der Ergebnisse der Ärztlichen Vorprüfung ausgeübt werden. Satz 1 gilt nicht für Bewerber, deren Ärztliche Vorprüfung gemäß §§ 18 und 19 der Approbationsordnung für Ärzte als nicht unternommen oder als nicht bestanden gilt.

(3) Der Zuweisungsbescheid ist zurückzunehmen, wenn die Ärztliche Vorprüfung des Bewerbers gemäß §§ 18 und 19 der Approbationsordnung für Ärzte als nicht unternommen oder als nicht bestanden gilt.

## § 5

Die Verteilung der Bewerber nach § 3 erfolgt entsprechend der Zahl der vom Landesprüfungsamt für Medizin an den in § 3 Abs. 1 genannten Hochschulen zur Ärztlichen Vorprüfung zugelassenen Bewerber, der Zahl der dort voraussichtlich erfolgreichen Prüfungsteilnehmer sowie entsprechend dem Anteil der patientenbezogenen Aufnahmekapazität und der personalbezogenen Aufnahmekapazität des klinischen Teils des Studiengangs Medizin der einzelnen Hochschule an der Summe dieser Kapazitäten. Die patientenbezogene Aufnahmekapazität und die personalbezogene Aufnahmekapazität werden im Verhältnis von zwei zu eins gewichtet. Bei der Ermittlung der Zahl der voraussichtlich erfolgreichen Prüfungsteilnehmer werden die Ergebnisse der vorangegangenen Prüfungstermine zugrunde gelegt.

## § 6

Soweit nach Abschluß der Rückmeldung und des Verteilungsverfahrens noch Studienplätze nach § 1 Abs. 1 un-

besetzt sind, werden diese zunächst an Bewerber vergeben, die dem Personenkreis nach § 2 Abs. 1 Satz 1 angehören und die Voraussetzungen für die Zuweisung eines Studienplatzes erfüllen. § 47 Abs. 1 und 2 VergabeVO gilt entsprechend. Soweit danach noch Studienplätze frei sind, findet § 52 VergabeVO Anwendung.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1985 in Kraft.

Düsseldorf, den 29. November 1985

Der Minister  
für Wissenschaft und Forschung  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Anke Brunn

– GV. NW. 1986 S. 2.

**Nachtrag  
zu den  
Konzessionsurkunden vom 15. August 1898,  
20. Mai 1904  
und 8. Januar 1908  
über den  
Bau und Betrieb von Eisenbahnlinien zwischen  
Köln und Bonn und den hierzu ergangenen  
Ergänzungen und Nachträgen  
Vom 29. November 1985**

Auf Grund des § 21 Abs. 2 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 806), entbinde ich hiermit die Köln-Bonner Eisenbahnen Aktiengesellschaft in 5000 Köln mit sofortiger Wirkung für dauernd von der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des Schienenpersonenverkehrs auf dem

Streckenabschnitt Bonn-West – Bonn-Rheinuferbahnhof.

Zugleich genehmige ich den Rückbau aller Eisenbahnanlagen dieser Teilstrecke.

Das Eisenbahnunternehmensrecht der Köln-Bonner Eisenbahnen Aktiengesellschaft wird auf Grund des § 24 Abs. 1 Nr. 3 des Landeseisenbahngesetzes insoweit für erloschen erklärt.

Düsseldorf, den 29. November 1985

Der Minister  
für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag  
Hilker

– GV. NW. 1986 S. 3.

2030

**Zweite Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über  
beamtenrechtliche Zuständigkeiten  
im Geschäftsbereich des Finanzministers  
vom 23. Dezember 1985**

Auf Grund des § 3 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 800), wird für den Geschäftsbereich des Finanzministers verordnet:

**Artikel I**

Die Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Finanzministers vom 25. November 1982 (GV. NW. S. 758), geändert durch Verordnung vom 29. Januar 1985 (GV. NW. S. 166), wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird folgender Klammerzusatz angefügt:  
„(BeamtZustV FM)“.
2. In § 5 Abs. 1 Satz 1 werden das Wort „und“ nach dem Text der Nr. 10 und der Punkt nach dem Text der Nr. 11 jeweils durch ein Komma ersetzt sowie folgende Nr. 12 angefügt:  
„12. die Zulassung zur Einführung in die Aufgaben des mittleren Dienstes und zur Einführung in die Aufgaben des gehobenen Dienstes nach § 6 Abs. 1 bis 3 des Steuerbeamtenausbildungsgesetzes.“
3. In § 5 Abs. 5 Nr. 1 werden nach den Wörtern „§ 6“ die Wörter „Abs. 4“ eingefügt.

**Artikel II**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 23. Dezember 1985

**Der Finanzminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Dr. Diether Posser**

– GV. NW. 1986 S. 4.

**Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 88 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,— DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

**Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 88 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1  
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1  
Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0177-5359